

Gesetz über die Nachzahlung von Pflegebeiträgen für das Jahr 2011

Vom 25. Juni 2015 (Stand 1. September 2015)

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 63 Absatz 1 der Kantonsverfassung vom 17. Mai 1984¹⁾,

beschliesst:²⁾

§ 1 Zweck

¹ Dieses Gesetz bezweckt die Nachzahlung von Beiträgen an Pflegeleistungen gemäss §§ 15a ff. des Einführungsgesetzes vom 25. März 1996³⁾ zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung für das Jahr 2011.

§ 2 Anspruchsberechtigte Personen

¹ Einen Anspruch auf Nachzahlungen haben Personen, die im Jahr 2011 Bewohnerin oder Bewohner eines Alters- und Pflegeheims waren, soweit sie während des Heimaufenthalts Wohnsitz im Kanton hatten.

² Personen, welche zur Deckung ihrer Heimkosten Ergänzungsleistungen bezogen haben, haben keinen Anspruch auf Nachzahlungen für den entsprechenden Zeitraum.

§ 3 Erben von anspruchsberechtigten Personen

¹ Einen Anspruch auf Nachzahlungen haben auch die Erben von Personen, die gemäss § 2 einen Anspruch gehabt hätten, jedoch vor dem Ende der Antragsfrist verstorben sind.

² Die Erben haben den Anspruch mit einer Erbbescheinigung zu belegen.

§ 4 Höhe des Anspruchs

¹ Die Höhe der Nachzahlung beträgt für jeden Pfl egetag in der entsprechenden Pflegebedarfsstufe:

a. in der Stufe 4

CHF 4.80:

1) SGS [100](#), GS 29.276

2) Vom Landrat mit 4/5-Mehr beschlossen. Referendumsfrist unbenutzt abgelaufen am 27. August 2015. Mit Verfügung der Landeskanzlei vom 28. August 2015 für rechtskräftig erklärt.

3) SGS [362](#), GS 32.474

b.	in der Stufe 5	CHF 13.70;
c.	in der Stufe 6	CHF 22.50;
d.	in der Stufe 7	CHF 31.40;
e.	in der Stufe 8	CHF 37.80;
f.	in der Stufe 9	CHF 42.60;
g.	in der Stufe 10	CHF 47.50;
h.	in der Stufe 11	CHF 53.30;
i.	in der Stufe 12	CHF 58.20;

² Für Pflegetage in den Pflegebedarfsstufen 0 bis 3 besteht kein Anspruch auf Nachzahlungen.

§ 5 Vollzug

¹ Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion vollzieht dieses Gesetz.

§ 6 Personendaten

¹ Die Alters- und Pflegeheime, die Gemeinden und die Sozialversicherungsanstalt stellen der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion die Daten zur Verfügung, die sie für den Vollzug dieses Gesetzes benötigt.

² Der Kanton entschädigt die Alters- und Pflegeheime für den Aufwand, der diesen bei der Bereitstellung der Daten gemäss Absatz 1 entsteht.

§ 7 Antragsfrist

¹ Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion bezeichnet eine Frist von mindestens 3 Monaten, innert welcher die anspruchsberechtigten Personen gemäss §§ 2 und 3 ihren Anspruch geltend machen können.

² Die Frist gemäss Absatz 1 wird im Amtsblatt veröffentlicht.

³ Personen, die innert der Frist gemäss Absatz 1 keinen Antrag auf eine Nachzahlung stellen, haben ihren Anspruch verwirkt.

§ 8 Antrag

¹ Der Antrag ist schriftlich durch Einreichung des vollständig ausgefüllten und von der anspruchsberechtigten oder einer bevollmächtigten Person unterzeichneten Antragsformulars zu stellen.

² Stellen die Erben einer anspruchsberechtigten Person einen Antrag, so ist dieser von allen auf der Erbbescheinigung aufgeführten Erben oder deren Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

³ Mehrere Erben haben eine Vertreterin oder einen Vertreter zu bezeichnen, an welche oder welchen der Schriftverkehr rechtsgültig zugestellt werden kann. Unterlassen sie dies, kann die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion eine Vertreterin oder einen Vertreter bezeichnen.

§ 9 Verfügung und Rechtsmittelverfahren

¹ Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion erlässt eine Verfügung über die Höhe der Nachzahlung.

² Gegen die Verfügung gemäss Absatz 1 kann bei der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion Einsprache erhoben werden.

§ 10 Auszahlung

¹ Nach Rechtskraft der Verfügung gemäss § 9 Absatz 1 zahlt die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion die Nachzahlung auf ein vom Antragsteller bezeichnetes Konto aus.

² Sind die Erben anspruchsberechtigt, erfolgt die Auszahlung gesamtheitlich auf ein von allen Erben gemeinsam bezeichnetes Konto.

³ Die Aufteilung der Nachzahlung unter mehreren Erben wird von diesen untereinander geregelt und ist nicht Gegenstand des Verfahrens betreffend die Nachzahlung von Pflegebeiträgen.

§ 11 Finanzierung

¹ Die Kosten für die Nachzahlung werden zur Hälfte vom Kanton und zur Hälfte von den jeweiligen Wohngemeinden der anspruchsberechtigten Personen gemäss § 2 getragen.

² Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion stellt den Gemeinden ihren Anteil in Rechnung.

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
25.06.2015	01.09.2015	Erlass	Erstfassung	GS 2015.053

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	25.06.2015	01.09.2015	Erstfassung	GS 2015.053